

Einfluss, den die Bischöfe auf die bürgerliche Rechts-Pflege erhalten.

§. 1.

Durch das den Kirchen eingeräumte Recht der Zufluchts-Freiheit für Verbrecher, Jus asyli, war es den Bischöfen und dem Klerus schon im Orient möglich gemacht worden, den Gang der bürgerlichen Justiz mehrfach zu stören oder aufzuhelfen. Das seltsame Recht war von den älteren heidnischen Tempeln auf die neuen christlichen übergegangen. Auch sieht man nicht ganz ohne Befremden in mehreren Vorfällen aus der Geschichte des vierten und fünften Jahrhunderts, wie unnatürlich viel Wert die neuen christlichen Priester sehr bald darauf setzten, und wie heftig sie auffuhren, wenn es zuweilen angetastet wurde (*wie selbst der heilige Augustin gegen den Comes Bonifacius, der sonst sein Freund war*). Da man jedoch von Seiten des Staats eben sobald die Entdeckung machte, wie gefährlich der Missbrauch der sich davon machen liess, werden könnte, so brachte man wohlbedacht so viele Einschränkungen dabei an, dass sie weiter nicht viel dadurch verderben, aber eben deswegen auch keine großen Vorteile daraus ziehen konnten (*Am unschädlichsten wurde das gefährliche Recht durch den Grundsatz gemacht: Templorum cautela non nocentibus, sed laesis datur a lege: den man in das Römische Recht aufnahm*). Nur in wenigen Fällen konnte sich ein Verbrecher der seine Zuflucht zur Kirche nahm, der verdienten Strafe völlig entziehen, sondern er bekam nur dadurch mehr Gelegenheit die Intercession (*Fürsprache*) der Kirche für eine Milderung seiner Strafe zu erbitten, oder zu erkaufen. Das Recht für Verbrecher zu incedieren, war ihnen nämlich durch die Gesetze einiger Kaiser ausdrücklich eingeräumt, und ohne Zweifel zunächst deswegen so ausdrücklich eingeräumt worden, damit sie sich zu nichts weiterem sollte befugt halten können.

§. 2.

In den neuen Staaten hingegen fand sich unter dem Einfluss einiger günstiger Umstände die Kirche bald in den Stand gesetzt, ihrem Zufluchts-Recht etwas mehr Kraft zu geben. Der krasse Begriff von einer lokalen Heiligkeit, durch welche der Grund und Boden, der die Kirche und die darin aufbewahrten Reliquien trug, für jede Gewalt unverletzlich gemacht werde, wirkte hier stärker auf den rohen Volks-Glauben. Auch kam es hier häufiger dazu, dass Verfolgte die sich der Privat-Rache ihrer mächtigeren Feinde, als dass Verbrecher die sich der öffentlichen Gerechtigkeit zu entziehen suchten, ihre Zuflucht zu ihr nahmen (*Das erste Gesetz, das man auf der ersten christlich-fränkischen Synode deshalb machte, Conc. Aurelian bezieht sich zunächst auf Fälle der ersten Art. Doch erklärten dabei die Bischöfe im allgemeinen, es sollte bei demjenigen bleiben, „quod ecclesiastici Canones decreverunt, et lex Romana constituit“*), daher liess man sich auch hier leichter überreden, dass man der Kirche in jedem Fall wenigstens das Leben des Unglücklichen, der sich in ihr Heiligtum geflüchtet hatte, schuldig, oder es aus Respekt für sie zu schonen verpflichtet sei. Man nahm dies desto williger an, da nur selten eine wirkliche Störung in dem Gang der Justiz dadurch veranlasst wurde. Denn nach den fränkischen und langobardischen Gesetzen konnten ja ohnehin die meisten Kapital-Verbrechen mit Geld gelöst oder gebüßt werden. Nur mit den Regenten selbst kam dabei die Kirche am häufigsten in Kollision, wenn sie zuweilen auch Staats-Verbrechern, welche jene ihrer Sicherheit oder ihrer Rache aufopfern zu müssen glaubten, das Leben retten wollte. Und mehrmals musste sie in solchen Fällen der Gewalt nachgeben, die sich mit frecher Hand an ihrem Heiligtum vergriff. Allein sie verlor nicht viel dabei, denn die lauten Reklamationen, welche sie immer dabei erhob (*Auch die schönen Geschichten, welche sie von wundervollen göttlichen Straf-Gerichten über die Verletzer der Kirchen-Freiheit unter das Volk brachte, wie man bei Gregor eine findet. Überdies trug es immer schon sehr viel aus, wenn man nur von Zeit zu Zeit auch die ersten Personen des Staats, Herzoge und Grafen, selbst Prinzen und Königinnen Schutz bei der Kirche sah. Und dann glaubten doch oft auch die Könige selbst, die Heiligkeit ihres Rechts respektieren zu müssen. Wie z.B. der König Guntram in einem Fall, wo ihm äußerst viel daran gelegen war, einen Verbrecher in seine Gewalt zu bekommen, der sich in die Kirche geflüchtet hatte*), drückten dem Volks- und Zeit-Geist nur desto fester die Überzeugung ein, dass jeder Eingriff in dies heiligste ihrer Rechte Attentat gegen Gott sei.

§. 3.

Im Verlaufe der Zeit wurde daher dies Recht der kirchlichen Zufluchts-Freiheit auch von den Königen selbst mehrmals anerkannt und förmlich gesetzmäßig gemacht (*siehe Kapitulare ad annum 575 in den Alemannischen Gesetzen*), wobei freilich auch einige Einschränkungen angebracht wurden, worüber die Kirche mit sich kapitulieren liess. Sie bewilligte ihrerseits, dass nicht alle Gattungen von Verbrechern der Gerechtigkeit ganz durch sie entzogen werden sollten, denn sie liess sich nicht ungern eine Verfügung Karls des Grossen darüber gefallen, nach welcher sie zwar alle Verbrecher die ihre Zuflucht zu ihr nahmen, vorläufig aufnehmen, aber ihnen unter gewissen Umständen durchaus keinen weiteren Vorschub leisten, und keinen Unterhalt zukommen lassen dürfte (*„Homicidae et caeteri rei, qui mori debent, legibus, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur,*

neque eis ibidem actus detur“. *Capitulare annum 779.* Eine andere Einschränkung findet sich in den *Legibus ecclesiast des Königs Alfred vom Jahr 876*). Doch sie wusste bald diese Einschränkung durch eine Erklärung zu eludieren (*unterhöhlen*), die man sogleich nach Carls Tode aufstellte und in Anwendung brachte. Ansegiso in seiner Sammlung der Capitularien, legte bereits das Gesetz so aus, dass es nur diejenigen Verbrecher angehe, welche unbussfertig blieben. Die hieß in der damaligen Sprache, welche nicht beichten wollten, Nach dieser Erklärung wurde dann das Gesetz immer soweit vollzogen, dass man keinem Verbrecher einige Nahrung gab, bis er gebeichtet hatte. Dass aber dabei keiner verhungerte, dies kann man sich gewiss eben so leicht vorstellen, als dass sich jetzt die Kirche das Schutz- und Kost-Geld nur desto teurer bezahlen liess.

§. 4.

Von dieser Zeit an befestigte sich dies wichtige Vorrecht der Kirche immer mehr. Daher wurde es aber auch von jetzt an immer merklicher, wie viel einerseits die Kirche oder die Bischöfe dabei gewannen, und was auf der andern Seite der Staat verlor. An den baren Gewinn mag dabei gar nicht gedacht werden, wiewohl man gewiss auch von manchem Verbrecher den man in Schutz nahm, etwas beträchtliches zog. Aber das wohlthätige Verhältnis, in welches dabei die Kirche gegen das Volk kam, der Volks-Glaube, der nun in jedem Bischof den lebendigen Schutz-Heiligen für jeden Unglücklichen und Verfolgten erblickte, die dankbare Volks-Achtung, die ihnen der Kampf notwendig eintragen musste, den sie dabei von Zeit zu Zeit mit der weltlichen Obrigkeit zu bestehen hatte, dies war es, was am meisten für sie austrug. Denn dies sicherte ihnen einen Einfluss auf das Volk, der bald jeden andern überwiegen musste. Wenn sie auch in seinen Augen nicht gerade die höhere Instanz vorstellen, bei der man selbst gegen die oberste Staats-Gewalt noch Schutz finden konnte, so sah es doch in ihnen die Instanz, die das strenge Recht durch Gnade milderte. Da sie aber bei der Ausübung ihres Schutzrechtes eben so oft unter diesen rohen Menschen der Ungerechtigkeit und der Tyrannei, als dem strengen Recht in den Weg traten, so konnte man sich leicht überreden, dass es selbst für das Ganze der Gesellschaft vorteilhaft sei, die Macht dazu in ihren Händen zu lassen.

§. 5.

Dies erkannte man am unzweideutigsten dadurch, indem man den Bischöfen an einigen Oertern noch einen weiteren Einfluss auf die öffentliche Rechts-Pflege einräumte, der sonst mit dem kirchlichen Schutz-Recht in keiner Verbindung stand.

So hatte schon der König Chlotar verordnet, dass jeder Unter-Richter, der einen Unschuldigen ungerechter Weise verdammen würde, in der Abwesenheit des Königs durch die Bischöfe bestraft werden sollte. Er konstituierte also eben damit die Bischöfe als die Revision-Instanz, an welche sich jeder wenden könnte, der sich durch den Ausspruch des weltlichen Richters gekränkt glaubte. Er räumte ihnen gewissermaßen seine eigene oberrichterliche Gewalt damit ein. Und wenn er ihnen schon ihre Ausübung nur in seiner Abwesenheit zu gestatten schien, so konnten sie sich doch auch sehr leicht zu einer allgemeinen Aufsicht auf die Administration der Justiz im Lande dadurch autorisiert glauben (*In den Städten in denen sie residierten, hatten sie aber ohnehin noch mehr Anteil an der Justiz-Pflege, denn nach einer Geschichte bei Gregorim letzten Kapitel des Bandes VII muss man schließen, dass wenigstens in Gallien der Bischof immer auch in dem öffentlichen Gerichtshof seiner Stadt, in dem mallo Civitatis, wo nicht präsierte, doch gewiss Sitz und Stimme hatte*). Es ist sogar höchst wahrscheinlich, dass dies wirklich in der Absicht des Königs lag.

§. 6.

Auf die aller förmlichste Art wurden sie hingegen in dem gotisch-spanischen Staat von dem König Reckared dazu autorisiert. Denn auf der ersten großen Synode, die er im Jahr 589 nach seiner Thron-Besteigung zu Toledo versammelte, liess er den Bischöfen die Oberaufsicht über das Justiz-Wesen recht feierlich übertragen. Es wurde nämlich nicht nur den Richtern in den Städten und auf dem Land befohlen, sich jedesmal bei der jährlichen Versammlung der Bischöfe einzufinden (*„Ex Decreto Domini nostri Regis – simul eum sacerdotali Concilio convenient, ut dicant, quam pie et juste cum populis agere, debeant“*), um sich von ihnen belehren zu lassen, wie sie ihr Amt christlich zu führen, und die Gerechtigkeit gottgefällig zu handhaben hätten. Sondern die Bischöfe sollten sich das ganze Jahr hindurch ein eigenes Geschäft daraus machen, die Aufführung (*Man empfahl ihnen besonders auch die Aufsicht über die Einnehmer der königlichen Gefälle, die Actores fiscorum patrimonialium*) der Orts-Obrigkeiten zu beobachten, keine ihrer pflichtwidrigen Handlungen ungerügt lassen. Und diejenigen, die sich auf ihre Warnungen und Ermahnungen nicht besser würden, aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen. Und zugleich dem Könige zur weiteren Bestrafung bekannt machen (*„Sint prospectores Episcopi, qualiter Judices cum populis agant, ut ipsos praemonitos corrigant, aut insolentiam eorum Principum auribus innotescant. Quodsi correptos emendare, nequiverint, et ab ecclesia et a communione suspendant“*). Damit wurde ihnen die vollste Gewalt wahrer und wirklicher Censoren über alle weltlichen Obrigkeiten übertragen. Und wenn es auch nur die Unter-Obrigkeiten gewesen wären, gegen welche sie in dies Verhältnis gesetzt wurden, was

mussten sie nicht in den Augen des Volkes dadurch werden?

§. 7.

Bei diesen Umständen kann man es nicht befremdend finden, wenn man schon im siebenten und achten Jahrhundert die Bischöfe hin und wieder in den Städten, wo sie ihren Sitz hatten, auch mehrere Actus einer wahren Oberherrschaft ausüben sieht. Es war ja wohl noch niemand in den Sinn gekommen, ihnen irgend eine Art von *Dominium (Eigentum)*, und am wenigsten die Rechte der Landes-Hoheit darüber zu übertragen. Es war ihnen selbst noch schwerlich in den Sinn gekommen, dass sie nur jemals dazu gelangen könnten. Aber bei dem Einfluss, der jedem Bischof durch sein Amt, durch sein ständisches Verhältnis, durch sein Verhältnis mit der Provinzial-Obrigkeit und mit der Orts-Munizipalität *(Im Verhältnis gegen diese stellte jeder Bischof ungefähr eben das vor, was ehemals in der Römischen Verfassung der Defensor civitatis (Verteidiger der Bürgerschaft) vorgestellt hatte)* zugesichert wurde, musste er doch bald von selbst die erste Person an jedem Ort werden. Und wenn nur noch etwas persönliches Ansehen, das er sich zu erwerben, oder gar ein Geruch von Heiligkeit hinzukam, den er um sich her zu verbreiten wusste, dazu kam, so konnte es ja nicht fehlen, dass er bald auch in allen Sachen, gefragt und ungefragt, das erste Wort bekommen musste. Nichts war leichter für den Bischof, als sich in der Stadt worin er seinen Sitz hatte, zum eigentlichen Demagogen oder zu dem Mann des Volkes zu machen. Und damit konnte er sich auch viel Gewalt verschaffen, als er wollte.

§. 8.

Unter den Unruhen, welche zu Anfang des achten Jahrhunderts den fränkischen Staat zerrütteten, konnten daher schon die Bischöfe einiger größeren Städte mit einem Nachdruck sprechen und handeln, der ein sehr lebhaftes Bewusstsein der Gewalt, welche sie über sie hatten, ankündigte. Doch diese Gewalt wurde auch anerkannt. Als im Jahr 717 Carl Martel auf seinem Zuge gegen Ramanfred, der Major Domus des Königs Chilperich, in die Nähe der Stadt Rheims kam, so verlangte er von dem damaligen Bischof, dem heiligen Rigobert, dass er ihm die Tore der Stadt öffnen lassen sollte. Er musste also wissen, dass der Bischof Herr von der Stadt war. Aber er erfuhr es bei dieser Gelegenheit noch mehr, denn der heilige Rigobert verweigerte ihm den Einlass. Und so unwillig auch Carl darüber wurde, so fand er doch für gut, abzuziehen, weil er sich für jetzt nicht mit den Bürgern von Rheims einlassen wollte.

Aus Beispielen dieser Art, deren man noch mehrere in der Geschichte dieses Zeitraums findet, lässt sich am besten schließen, was die Bischöfe auch in der bürgerlichen Gesellschaft jetzt schon geworden waren. Aber aus dem angeführten erklärt sich gewiss dabei hinreichend, wie sie es werden konnten, und selbst werden mussten.

§. 9.

Doch dass sie es im fränkischen Staat leichter werden konnten, hatten sie noch einer besonderen Verfügung Carls des Großen zu danken, wodurch ihnen fast die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit in die Hände gespielt wurde. Er berechnete sie nicht nur ebenfalls zu der Ausübung jener schiedsrichterlichen Gewalt in allen bürgerlichen Prozess-Sachen, welche ihnen schon die ersten christlichen Kaiser bestätigt hatten, sondern er räumte ihnen noch ungeheuer mehr dabei ein, als sie jemals gehabt hatten. Und zwar durch die Wegräumung einer einzigen Clausel, durch welche vorher ihr Cognitions-Recht in solchen Sachen eingeschränkt war. Sie hatten es nämlich nach der ursprünglichen Einrichtung nur in den Fällen ausüben dürfen, in welchen sich die prozessierenden Parteien darüber vereinigt hatten, ihre Sache vor den geistlichen Richter zu bringen. Carl hingegen verfügte in einem Capitular, das gewöhnlich in das Jahr 810 gesetzt wird, dass nicht nur die Bischöfe alle Sachen annehmen möchten, welche auch nur von einer Partie vor sie gebracht würden, sondern dass immer auch die andere Partie derjenigen, die den geistlichen Richter gewählt habe, selbst wider ihren Willen dahin zu verfolgen verpflichtet sei. Dadurch gewann die geistliche Macht ungeheuer viel. Sie gewann so viel, dass man kaum begreifen kann, wie Carl die bedenklichen Folgen davon übersehen konnte *(Es ist keine Entschuldigung für ihn, dass er damit nur eine alte Verordnung zu bestätigen glaubte, die er im Theodosianischen Codex De judic. Episcopus unter dem Namen Constantins fand, wiewohl man gern glauben, und es auch leicht entschuldigen mag, dass er sie für echt hielt. Die Unechtheit hat aber Godefroi bewiesen)*. Aber eben deswegen wurde ihr auch die in keinem der übrigen Staaten eingeräumt.



Verhandlung zwischen Guntram und Childebert II. Im Hintergrund der Verrat des Mummolus



Reccared der Erste, König der Westgoten. Gestorben 601 in Toledo

(Bildmaterial aus Wikipedia)